BG RCI
Berufsgenossenschaft
Rohstoffe und chemische Industrie

Das Beitragsausgleichsverfahren der BG RCI

Die nachstehenden Ausführungen sollen einen kurzen Überblick über das Beitragsausgleichsverfahren vermitteln; sie können die detaillierte Satzungsregelung nach § 31 der Satzung nicht ersetzen. Es wird ein sogenanntes kombiniertes Beitragsausgleichsverfahren durchgeführt, durch welches in Abhängigkeit von der Unfallbelastung eines Einzelunternehmens zur Unfallbelastung der Gesamtheit aller Unternehmen entweder Nachlässe auf den Beitrag gewährt oder Zuschläge erhoben werden. **Das Beitragsausgleichsverfahren differenziert dabei grundsätzlich nach den einzelnen Gefahrtarifstellen, zu denen ein Unternehmen veranlagt ist.**
Kerngedanke ist zunächst, das Unfallgeschehen in eine Punktbewertung zu überführen und über eine symmetrische Weiterstufungsmatrix sowohl die individuell erreichte Bonus- resp. Malusklasse in Abhängigkeit von der Relation aus Eigen- und Durchschnittsbelastung festzulegen, als auch die Regeln zur jährlichen Vor- und Rückstufung innerhalb der Klassen in Abhängigkeit von dieser Relation zu definieren. Die Unfallbelastung je Gefahrtarifstelle ergibt sich aus dem Umlagejahr von der Berufsgenossenschaft geleisteten Zahlungen für Arbeitsunfälle mit einem Unfalldatum aus dem Umlagejahr und dem vorangegangenen Kalenderjahr (Beobachtungszeitraum); pro Versicherungsfall ergeben sich die nachstehenden Punktwerte.

Unfallbelastung	Punktwert
bis 300,00 Euro	0
300,01 Euro bis 400,00 Euro	2
400,01 Euro bis 500,00 Euro	5
500,01 Euro bis 1.000,00 Euro	8
1.000,01 Euro bis 1.500,00 Euro	12
1.500,01 Euro bis 2.000,00 Euro	16
2.000,01 Euro bis 2.500,00 Euro	20
2.500,01 Euro bis 5.000,00 Euro	25
5.000,01 Euro bis 7.500,00 Euro	50
7.500,01 Euro bis 10.000,00 Euro	75
ab 10.000,01 Euro	100

Ergänzend wird die Unfallschwere einbezogen, indem Unfälle, die im Beobachtungszeitraum zur Festsetzung von Rentenleistungen geführt haben, zusätzlich mit 50 Punkten bewertet werden. Tödliche Unfälle werden mit 150 Punkten bewertet. Die Punktzahl wird für ein einzelnes Unfallereignis für den Beobachtungszeitraum auf 150 Punkte begrenzt. Welche Unfälle mit wie vielen Punkten berücksichtigt sind, entnehmen Sie bitte der aktuellen Belastungsliste im Extranet. Die Eigenbelastungsziffer ergibt sich aus dem Verhältnis der Summe des Punktwertes zum Beitrag; die Durchschnittsbelastungsziffer je Gefahrtarifstelle ergibt sich aus dem Verhältnis der Summe aller Punktwerte zu den Beiträgen. Die Relation aus Eigen- und Durchschnittsbelastung ist maßgeblich für die Zuordnung zu einer Stufe.

Den einzelnen Stufen sind prozentuale Zuschläge oder Nachlässe auf den Beitrag zugeordnet, welche sich aus den weiteren Spalten nebenstehender Tabelle ergeben. Für die Gefahrtarifstellen beträgt der maximale Beitragsausgleich 25 %. Die Weiterstufungen im Verfahren orientieren sich zunächst an der bisherigen Ausgangsstufe und der Relation aus Eigen- zur Durchschnittsbelastung. Liegt die Relation unter derjenigen der bisherigen Stufe, werden die Unternehmensteile dieser Gefahrtarifstelle höchstens eine Stufe besser eingestuft. Entspricht die Relation genau dem Intervall der bisherigen Stufe, bleibt diese auch für das folgende Jahr erhalten.

Eigenbelastung als % der Durchschnittsbelastung	Stufe	Beitragsausgleich in % je Gefahrtarifstelle
0,0000 bis 10 %	1	- 25,00 %
10,0001 % bis 25 %	2	- 20,00 %
25,0001 % bis 40 %	3	- 15,00 %
40,0001 % bis 55 %	4	- 10,00 %
55,0001 % bis 70 %	5	- 5,00 %
70,0001 % bis 100 %	6	+ / - 0,00 %
100,0001 % bis 105 %	7	+ 5,00 %
105,0001 % bis 110 %	8	+ 10,00 %
110,0001 % bis 115 %	9	+ 15,00 %
115,0001 % bis 120 %	10	+ 20,00 %
ab 120,0001 %	11	+ 25,00 %

20000001

Aktuelle Belastungsrelation												
Vorjahresstufe		bis 10 %	bis 25 %	bis 40 %	bis 55 %	bis 70 %	bis 100 %	bis 105 %	bis 110 %	bis 115 %	bis 120 %	ab 120,0001 %
	Stufe 1	1	2	3	4	5	6	7	7	7	7	7
	Stufe 2	1	2	3	4	5	6	7	8	8	8	8
	Stufe 3	2	2	3	4	5	6	7	8	9	9	9
	Stufe 4	3	3	3	4	5	6	7	8	9	10	10
	Stufe 5	4	4	4	4	5	6	7	8	9	10	11
	Stufe 6	5	5	5	5	5	6	7	8	9	10	11
	Stufe 7	6	6	6	6	6	6	7	8	9	10	11
	Stufe 8	7	7	7	7	7	7	7	8	9	10	11
	Stufe 9	8	8	8	8	8	8	8	8	9	10	11
	Stufe 10	9	9	9	9	9	9	9	9	9	10	11
	Stufe 11	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	11

Ist die Relation größer als über das Intervall der Ausgangsstufe vorgegeben, werden die Unternehmensteile dieser Gefahrtarifstelle entsprechend der aktuellen Relation eingestuft. Die Rückstufungen sind dabei auf sechs Stufen begrenzt, um zu hohe Belastungen zu vermeiden. Die konkrete Weiterstufungsmatrix ergibt sich aus nebenstehender Tabelle.

Ein Beitragszuschlag wird unter Verrechnung gewährter Beitragsnachlässe auf Unternehmensebene begrenzt auf das Doppelte der Neulast. **Die statistische Auswertung Ihres Unternehmens für das Umlagejahr zum Beitragsausgleichsverfahren für die unterschiedlichen BAV-Stufen der Gefahrtarifstellen finden Sie im Extranet.**